



**Dorfkorporation
KIRCHBERG**

Kommunikation – Preisblatt

Gültig ab 1. Januar 2017

Anwendung **Preise für Bezug von Leistungen über den Kommunikationsanschluss**

Festgelegt vom Verwaltungsrat der Dorfkorporation Kirchberg gestützt auf Art. 29 der Dorfkorporationsordnung Kirchberg vom 14. März 2011 und Art. 13 vom Reglement über die Gemeinschafts-Antennenanlage vom 15. Juli 2003.

Benutzung Der Abonnent hat für die Benutzung des Kommunikationsnetzes der Dorfkorporation Kirchberg eine Gebühr zu entrichten.

inkl.

MwSt

Fr./Monat

Monatliche Benutzungsgebühr	14.45
-----------------------------	-------

Urheberrechtsgebühr	2.52
---------------------	------

Gebühren Dritter (Pay-TV, Internet, Telefon)	separat durch thurcom
--	-----------------------

Erläuterungen

Monatliche Benutzungsgebühr

Für die Benutzung des Anschlusses und des vorgelagerten Kommunikationsnetzes der Dorfkorporation Kirchberg ist eine monatliche Gebühr zu bezahlen. Gemäss Swisscable gilt folgende Richtlinie: In Gästezimmern von Hotels, einzeln benützten Zimmern in Spitälern, Anstalten und Heimen sowie auf Campingplätzen zählen je 4 Anschlüsse als 1 Teilnehmeranschluss. Die DKK rundet dabei auf die nächste vollständige Gebühreneinheit ab, selbstbewohnte und im selben Gebäude befindliche Wirtwohnungen sind im Anschluss des Restaurants enthalten.

Urheberrechtsgebühr

Für die Weiterverbreitung des Grundangebotes von Radio- und Fernsehprogrammen wird von der Suissimage (Schweizerische Gesellschaft für die Urheberrechte an audiovisuellen Werken) eine Entschädigung pro Kunde und Monat erhoben. Siehe www.suissimage.ch -> Nutzer -> Tarife. Diese Urheberrechtsgebühr entspricht nicht der Billag-Gebühr, welche separat und direkt an die Billag zu bezahlen ist.

Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Ab der ersten Mahnung wird eine Mahngebühr von Fr. 10.00 (exkl. MwSt) und ab der dritten eine Mahngebühr von Fr. 40.00 (exkl. MwSt) erhoben. Für besondere Aufwendungen, die zur Sicherstellung von weiteren Forderungen aus der Signallieferung erbracht werden müssen, wird pro Arbeitsgang eine Gebühr von Fr. 50.00 (exkl. MwSt) erhoben.

Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die Dorfkorporationsordnung vom 14. März 2011 und das Reglement über die Gemeinschafts-Antennenanlage vom 15. Juli 2003.